

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache

Gremium	Sitzungsdatum	
Ausschuss für Kultur, Soziales und Gleichstellungsfragen	26.08.2010	
Hauptausschuss	01.09.2010	
Stadtverordnetenversammlung	09.09.2010	

Beratungsgegenstand

Schulangelegenheiten - 1. Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde, 2. Festlegung der Zügigkeiten der Grundschulen für die ersten Klassen im Schuljahr 2011/12

Sachverhalt:

Laut dem Brandenburgischen Schulgesetz muss ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet sein. Nach § 103 gehören dazu die Sicherung mindestens einer Zweizügigkeit der Schulen und die Orientierung an der Richtfrequenz (25 Schüler) für die Klassenbildung bzw. die Einhaltung der Ober- und Untergrenzen.

Als Steuerungsinstrument bestimmt der § 106(2) des Schulgesetzes, dass der Träger der Grundschulen sein gesamtes Gemeindegebiet Schulbezirken zuzuordnen hat und die jeweils örtlich zuständige Grundschule bestimmt.

Die Entwicklung der Kinderzahlen in den derzeitigen Schulbezirken zeigt sich als sehr unausgewogen (Anlage Prognose der Schülerzahlen). Vor allem in Fürstenwalde Mitte, dem Schulbezirk 2, leben in Zukunft mehr Kinder im schulfähigen Alter als in den anderen Schulbezirken. Die Grundschule 2 ist aus Kapazitätsgründen aber nicht in der Lage dem zu entsprechen. Sie kann maximal in 2 Jahrgangsstufen eine 3-Zügigkeit realisieren.

Folglich müssten für die Neuordnung der Schülerströme relativ umfangreiche Schulbezirksänderungen bzw. Definitionen von Überschneidungsbereichen vorgenommen werden, die stärker als bisher reglementierend auf den Elternwillen einwirken.

Die Praxis, wie beispielsweise in den Anträgen auf Schulwechsel nach § 106(4) und deren Begründungen deutlich wird, zeigt aber, dass Eltern sich zunehmend informieren, um ihr prinzipielles Wahlrecht wahrzunehmen. Sie wollen bei der Wahl der richtigen Grundschule für ihr Kind nicht allein die Lage sondern auch das pädagogische Konzept betrachten. Auch die starke Orientierung auf private Schulträger ist Ausdruck dessen.

Der § 106 bietet den Schulträgern auch die Möglichkeit der Festlegung von deckungsgleichen Schulbezirken für alle Grundschulen in ihrer Trägerschaft.

Die Entscheidung hierfür würde einerseits dem steigenden Engagement und Selbstbestimmungswunsch der Eltern entsprechen und andererseits den Grundschulen der Stadt Fürstenwalde den Anreiz und die Möglichkeit geben, sich so dem Wettbewerb mit den privaten Schulen in und um Fürstenwalde stellen. Die Ausformung eines eigenen Profils würde befördert werden und die Grundlage bilden um kompetent und erfolgreich um die Gunst der Eltern und Kinder zu werben.

In die Diskussion wurden auch die Schulleiterinnen der Grundschulen einbezogen. Bei einer Konsultation im Staatlichen Schulamt mit der zuständigen Schulrätin wurde eine Entscheidung für deckungsgleiche Schulbezirke sehr begrüßt und unterstützt.

Bei dieser Gelegenheit wurde darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Bildung der Schulbezirke auch die beabsichtigte Zügigkeit der ersten Klassen der Grundschulen in städtischer Trägerschaft festzulegen ist.

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage aufgeführte Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde wird beschlossen.
2. Die Zügigkeit wird für die ersten Klassen der Grundschulen der Stadt Fürstenwalde für das Schuljahr 2011/12 wie folgt festgelegt:

1. Grundschule „Gerhard Goßmann“	2-zügig
2. Grundschule „Theodor Fontane“ Sonnengrundschule	3-zügig
5. Grundschule „Siegfried Jähn“	2-zügig (Regelklassen) 2-zügig.

Im Auftrag

Dr. Ingo Wetter
Fachbereichsleiter Bürgerdienste

Anlagen:

- Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde
- Prognose der Schülerzahlen an städtischen Grundschulen in Fürstenwalde